

Regelung für externe Dienstleister zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

1. Arbeitsschutz- und Umweltschutzvereinbarung als Bestandteil von Werk- und Dienstverträgen

Als Arbeitgeber sind wir, lt. Arbeitsschutzgesetz § 14 ASchG verpflichtet, sämtliche Arbeitnehmer, d.h. Eigenpersonal als auch das Personal externer Dienstleister, vor Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb ausreichend zu unterweisen.

Dadurch sind Sie bzw. Ihre Mitarbeiter verpflichtet, beim Eintritt und während der Arbeiten auf unserem Betriebsgelände bzw. in unseren Betriebsräumen alle relevanten Arbeitsschutzbestimmungen z. B. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Umweltschutzbestimmungen und BG Vorschriften zu beachten.

Eine Missachtung von Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften kann zum Entzug des Auftrages führen. Ihren Mitarbeitern wird während der üblichen Betriebszeit eine Zutrittsberechtigung erteilt. Bei Bedarf oder in Notfällen können Ausnahmen abgesprochen werden.

Zusätzlich sind Sie berechtigt, mit den erforderlichen Kraftfahrzeugen auf das Betriebsgelände zu fahren. Bitte beachten Sie, dass auf dem Betriebsgelände die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt. Das gesamte Betriebsgelände ist mit erhöhter Aufmerksamkeit zu befahren.

Sollten während der Arbeit nicht vorhersehbare, mögliche Gefährdungen auftreten, besteht gegenseitige Abstimmungspflicht mit unserem Standortverantwortlichen oder dessen Vertreter.

Vor Arbeitsaufnahme sind Ihre Mitarbeiter angehalten, bezüglich Einweisung und Abstimmung mit unserer Sicherheitsfachkraft Kontakt aufzunehmen.

Wir setzen voraus, dass Sie, als externer Dienstleister, ihre Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend regelmäßig über die allgemeinen Gefahren beim Ausüben der Arbeiten entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften und des Arbeitsschutzgesetzes unterrichten. Ihre Mitarbeiter wissen also, wie sie die Arbeiten sicher durchführen und welche Sicherheitsmaßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, Absperrungen und Sichern des Arbeitsbereichs) erforderlich sind.

2. Einzelfallregelungen (eine Einweisung findet vor Ort statt)

2.1. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- ▶ Alarmplan (Notausgänge, Rettungswege, Brandbekämpfungseinrichtungen)
- ▶ Notfallmaßnahmen (Meldewesen, Erste Hilfe, Verhalten im Notfall)
- ▶ Rauchverbot
- ▶ Alkoholverbot sowie Verbot von Drogenmissbrauch auf dem gesamten Betriebsgelände
- ▶ Arbeitsbereich / Baustellen absichern
- ▶ Max 5 km/h Schritttempo auf dem Betriebsgelände
- ▶ Regelungen zur Abfalltrennung und Abfallentsorgung

2.2. Tragen von persönlicher Schutzausrüstung

- ▶ Sicherheitsschuhe auf dem kompletten Betriebsgelände außer in den Bürobereichen
- ▶ Warnweste außerhalb der Bürobereiche, also auch in der Umschlagshalle
- ▶ Schutzhandschuhe bei entsprechenden Tätigkeiten

Ihre Hotline zum Marktführer: 0800 – 80 88 80

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der nox Austria GmbH in der neuesten Fassung.
Stand: 04.2024 / Änderungen vorbehalten

Regelung für externe Dienstleister zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

2.3. Maßnahmen bei gefährlichen Arbeiten

- ▶ Für Schweiß-, Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten ist ein Erlaubnisschein vorzuzeigen. Solche Arbeiten sind nur unter ständiger Beaufsichtigung durch den Koordinator (der Standortverantwortliche oder dessen Vertreter) durchzuführen.
- ▶ Beim Arbeiten auf Dächern oder hochgelegenen Arbeitsplätzen sind die erforderlichen Absturzsicherungsmaßnahmen zu treffen.

2.4. Umgang mit Gefahrenstoffen

- ▶ Die Einbringung und Verwendung von Gefahrstoffen bedarf auf jeden Fall der Genehmigung.
- ▶ Der externe Dienstleister muss auf mögliche Gefahren für Mensch und Umwelt hinweisen.
- ▶ Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen gemäß Chemikaliengesetz, gegebenenfalls auch Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht und Abfallrecht müssen unbedingt beigebracht werden.
- ▶ Erforderliche Schutzmaßnahmen sind zu treffen.